

## Kein genereller Anspruch auf Akteneinsicht in abgeschlossenen Verfahren

*Mit Urteil vom 29.10.2014 (Az. S 2 KA 125/14) hat sich das Sozialgericht Düsseldorf mit einem Anspruch auf Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Plausibilitätsverfahrens auseinandergesetzt.*

### Antrag auf Akteneinsicht nach beendeter Plausibilitätsprüfung

Eine als Fachärztin für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärztin schloss zur Beendigung eines Plausibilitätsverfahrens mit der KV einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem sie die Kürzung zweier Abrechnungsziffern um 80 % in den betroffenen Quartalen sowie die Rückführung von ca. 12.000,00 € akzeptierte. Etwa 2 Jahre später bat die anwaltlich vertretene Ärztin sodann um Einsicht in die Verwaltungsvorgänge. Die KV lehnte den Antrag ab und begründete dies damit, dass keine ausreichende schriftliche Darlegung eines berechtigten Interesses vorgelegt worden sei.

### Klage vor dem Sozialgericht

Die Ärztin erhob vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf Klage, nachdem sie erfolglos Widerspruch eingelegt hatte. Die Ärztin begründete ihr berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht mit möglichen Rückforderungsbegehren oder geltend zu machenden Ansprüchen. Bei dieser Konstellation sei von ihr nicht zu erwarten, dass sie unter Preisgabe ihrer eigenen Interessen zu Gunsten der KV weitere Angaben mache. Zudem wurde argumentiert, dass es Praxis der KV sei, Rückforderungsbescheide durch vertragliche Übereinkünfte zu ersetzen, wodurch die KV sich einer Nachprüfung der materiellen Rechtfertigung ihrer Entscheidung entziehe. Hier müsse der Ärztin das Recht auf Nachprüfung zustehen, wozu eine Akteneinsicht unerlässlich sei. Ergänzend wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ausgeführt, dass die Akteneinsichtnahme auch deshalb erfolgen solle, damit die Ärztin Gewissheit darüber habe, wie sie ihr Ab-

rechnungsverhalten in der Zukunft zu gestalten habe.

Die KV argumentierte hingegen, dass bei abgeschlossenen Verfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht mehr bestehe. Zwar könne nach ausgeübtem Ermessen Akteneinsicht gewährt werden, dies jedoch nur, wenn hinreichende Ausführungen zum berechtigten Interesse erfolgten.

### Die Entscheidung des SG Düsseldorf

Das SG Düsseldorf hat die Klage durch Urteil vom 29.10.2014 abgewiesen. Das Gericht führt zunächst aus, dass zwar nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten sei. Dieser Anspruch bestehe aber grundsätzlich nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Hier sei das Verfahren mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Rückzahlung abgeschlossen worden, so dass die Ärztin Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens begehre. Auch nach Abschluss des Verfahrens sei ein solcher Anspruch auf Akteneinsicht nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Allerdings bestehe hierauf kein Rechtsanspruch, sondern die Akteneinsicht stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Voraussetzung hierfür sei, dass derjenige, der Akteneinsicht begehre, ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht darlege und dies auch glaubhaft mache.

Nachfolgend definiert das SG Düsseldorf den Begriff des „berechtigten Interesses“ in Abgrenzung zu einem „rechtlichen Interesse“ dahingehend, dass jedes nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse genüge, wobei das Interesse auch wirtschaftlicher Art sein könne.

Nach Auffassung des Sozialgerichts war ein derartiges „berechtigtes Interesse“ in diesem Fall nicht glaubhaft gemacht. Weder reichten hierfür die alleinige Beauftragung eines Rechtsanwaltes noch

der nicht näher erläuterte Hinweis auf eine rechtliche Prüfung möglicher Ansprüche der Ärztin. Das Sozialgericht führt aus, dass schon aufgrund Zeitablaufs weder Anfechtungsmöglichkeiten zur Abänderung der geschlossenen Vereinbarung gegeben seien noch Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung in Betracht kämen. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erforderlich gewesen, wenigstens im Ansatz schlüssig vorzutragen, aus welchen anderweitigen Gründen eine Akteneinsicht für die Geltendmachung von eventuellen Ansprüchen dienlich sein sollte. Die in der mündlichen Verhandlung nachgeschobenen Gründe für die Akteneinsicht konnten schließlich ebenso wenig zu einer anderen Entscheidung führen. Hier weist das Gericht darauf hin, dass es sich um Gründe handelt, die der KV bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren und demgemäß auch nicht bewertet werden konnten.

Im Ergebnis gelangt das SG Düsseldorf damit zu der Auffassung, es sei nicht zu beanstanden, dass die KV dem öffentlichen Interesse an der Vertrau-

lichkeit der Akten den Vorzug vor einer Einsichtnahme durch die Ärztin gegeben habe.

### Fazit

Offensichtlich ist, dass die Ärztin, möglicherweise rechtlich anderweitig beraten, den Abschluss der Rückzahlungsvereinbarung im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bereut. Möglicherweise war die der Vereinbarung zugrunde gelegte Rechtsauffassung unzutreffend. Soll in derartigen Fallkonstellationen ein Akteneinsichtsrecht geltend gemacht werden, so sollte dies zeitnah im Anschluss an das Verwaltungsverfahren erfolgen und „Ross und Reiter“ benannt werden, damit das „berechtigte Interesse“ glaubhaft dargelegt wird.

*Harald Wostry, Essen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
wostry@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.